

Satzung für den Verein „Freunde der Brüder-Grimm-Schule Steinau“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Verein „Freunde der Brüder-Grimm-Schule Steinau“ e.V.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist 36396 Steinau a. d. Str., Schlossstrasse 22
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- 2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Kompetenz der Schüler durch die Unterstützung der Arbeit an der Brüder-Grimm-Schule.
Im Einzelnen werden z.B. folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:
 - 1) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, Schüler- und Lehrerprojekten
 - 2) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - 3) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen
 - 4) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - 5) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B. für die Schulbibliothek
 - 6) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Natürliche Personen
 - b) Juristische Personen
Jedoch dürfen juristische Personen nicht mehr als 49% der Mitglieder stellen.
 - c) Ehrenmitglieder
- 3.2 Beitrittsanträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3.3 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt des Mitglieds
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Ausschluss
- 3.5 Der Austritt muss spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden.
- 3.6 Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag der in der Mitgliederversammlung festgesetzt worden ist, bis zum 31.03. des Kalenderjahres auf das Konto des Vereins zu überweisen, falls keine Einzugsermächtigung vorliegt.
- 4.2 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 4.3 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Beschaffung von Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Fördergelder
 - d) Sonstige Einnahmen, z.B. Erbschaften
- 5.2 Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die MitgliederversammlungDie Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in

Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder notwendig.

Der/die Schatzmeister/-in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Bankgeschäfte müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der/die Schatzmeister/-in trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck (§ 2 der Satzung) entsprechend verwendet werden.

Notwendige Auslagen werden dem Vorstand ersetzt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob die Wahl geheim oder offen stattfinden soll.

- 6.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem/der Leiter/-in, oder dem/der stellvertretenden Leiter/-in der Brüder-Grimm-Schule, sowie einem Mitglied aus dem Schulelternbeirat der Brüder-Grimm-Schule.
Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er beschließt unter Berücksichtigung der Satzung und den Entscheidungen der Mitgliederversammlung über die Vergabe der Mittel.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
Ferner ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
- 7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 7.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfer/-innen (Amtszeit 2 Jahre)
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/-innen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die praktische Arbeit des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.
Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 9.2 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 9.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 9.4 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 10 Beschlussniederlegung

- 10.1 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter/in der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vereinsauflösung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 11.2 Das Restvermögen fällt nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an die Brüder-Grimm-Schule, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

- 12.1 Bei Streitigkeiten ist das Amtsgericht Hanau örtlich und sachlich zuständig.

Steinau, 08.11.2007

Gründungsmitglieder: